

Lohnfortzahlung bei Kurzarbeit

Wer zahlt, wenn ein Mitarbeiter bei Kurzarbeit erkrankt? Auch diese Frage stellt sich in der letzten Zeit immer häufiger. Die IHK Siegen gibt dazu folgende Hinweise: Beginnt die Erkrankung vor der Kurzarbeit gilt zunächst die übliche Entgeltfortzahlung. Vom Beginn der Kurzarbeit an zahlt der Arbeitgeber dann nur noch den infolge der Kurzarbeit verminderten Lohn. Dieser wird um Krankengeld ergänzt, das der Höhe nach dem bei Arbeitsfähigkeit zu zahlenden Kurzarbeitergeld entspricht. Das Krankengeld wird zunächst durch den Arbeitgeber gezahlt. Es wird dann von der Krankenkasse erstattet.

Beginnt die Erkrankung in dem Kalendermonat, für den Kurzarbeit angemeldet ist, zahlt der Betrieb den (gekürzten) Lohn weiter. Dieser wird durch das Kurzarbeitergeld aufgestockt. Mit Ablauf der Entgeltfortzahlungspflicht (i.d.R. nach sechs Wochen) wird wie üblich Krankengeld bezahlt. Kürzungen aufgrund von Kurzarbeit erfolgen beim Krankengeld in der Regel nicht. So die Auslegung der IHK. „Es gibt aber noch viele offene Rechtsfragen. Deshalb sollten die Unternehmen im Zweifel Kontakt mit der Agentur für Arbeit und den Krankenkassen aufnehmen. Weitere Informationen gibt es auch über die Internetseite der IHK“, erklärt Rudolf König gen. Kersting, Leiter des Geschäftsbereichs Recht der IHK.

Ansprechpartner:
Rudolf König gen. Kersting
Tel. 0271/3302-320
E-Mail: rudolf.koenig@siegen.ihk.de